Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Bgld. L-UAG

Bgld. L-UAG - Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

In Kraft seit 02.02.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at